

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST3-A-788/002-2005

Bearbeiter  
Mag. Stöger

027842/9005  
DW 16159

Datum  
13.9.2005

Betrifft

**Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds;**  
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 13.09.2005

Ltg.-**479/W-8-2005**

W- u. F-Ausschuss

## I. Allgemeiner Teil

### I.1. Istsituation:

Mit Beschluss des **NÖ Landtages vom 4. Oktober 1984** wurde der **NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds** als eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen. Durch ihn wurden die bereits bestehenden Verwaltungseinheiten Betriebsinvestitions- und Wirtschaftsförderungsfonds zusammengelegt. Die Geschäftsführung des Fonds wurde der Abteilung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik des Amtes der NÖ Landesregierung übertragen.

Mit **Beschluss der NÖ Landesregierung vom 12.3.1985** wurde gem. § 8 des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds eine **GO für das Kuratorium des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds** sowie für die **Geschäftsführung des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds** beschlossen.

Mit **Landtagsbeschluss 10. Oktober 1985** wurde der **NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds** als eigene Rechtspersönlichkeit errichtet. Es handelt sich um ein Instrumentarium, das im Wesentlichen in der Zusammenlegung bereits bestehender Aktionen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Land NÖ besteht. Die Geschäftsführung des Fonds erfolgte durch die Abteilung für Fremdenverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom **16.12.1986** wurde gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds und NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds eine **GO für die Geschäftsführung des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds** beschlossen.

Mit **Beschluss der NÖ Landesregierung vom 31.3.1987** wurde gem. § 8 des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds die **GO für das Kuratorium des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds** beschlossen.

Mit **Beschluss der NÖ Landesregierung vom 4.6.1996** wurde die **GO für das Kuratorium des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds** im Sinne des § 8 des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds und NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds geändert.

## **I.2. Sollsituation:**

Das Land NÖ beabsichtigt seine Einrichtungen im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung neu zu formieren.

Ein wesentliches Element der zukünftigen Wirtschaftspolitik im europäischen Kontext ist eine verstärkte Programmorientierung sowie ein über die bisherigen Aktivitäten deutliche hinausgehende Projektentwicklung- und Controllingtätigkeit.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass in einem immer höheren Ausmaß Projekte zu entwickeln sind, die sektor- und themenübergreifend angelegt werden und eine integrierte Planung erfordern (z.B. Cluster, Planungen im Rahmen der EU-Zielgebietsprogramme, Standortentwicklung, Technopolprogramm, Internationalisierung).

Im nationalen und internationalen Vergleich ist darüber hinaus auch erkennbar, dass eine erfolgreiche Positionierung von Regionen und Standorten eine **Bündelung von organisatorischen Ressourcen** erfordert.

In diesem Zusammenhang wurden daher mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 5.7. 2005 die Aufgaben der Abteilung Wirtschaftsförderung an die Abteilung Tourismus zugewiesen und somit alle Aufgaben einer unternehmens- und wirtschaftsbezogenen Standort- und Regionalpolitik des Landes in einer neuen Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie zusammengeführt.

Durch diese Zusammenführung wird sowohl die strategische Planung als auch die Umsetzung einer modernen Wirtschafts- und Tourismuspolitik erleichtert.

Darüber hinaus können durch diese Zusammenführung in einigen Sachbereichen (EU-Wettbewerbsrecht, Budgetierung, Abstimmungen mit dem Bund bzw. anderen Bundesländern) deutlichere Akzente NÖ's auf nationaler und europäischer Ebene gesetzt werden.

Die Konzentration, die im Verwaltungsbereich durchgeführt worden ist, soll nun auch auf den Ebenen der beiden bestehenden Fonds umgesetzt und damit die **finanziellen Ressourcen gebündelt** werden.

Durch die Zusammenführung zu einem Fonds wird der Handlungsspielraum für wirtschaftspolitische Maßnahmen und die Flexibilität in der Budgetplanung und – vollziehung erhöht. Damit soll in einem noch höheren Umfang auf die sich ständig ändernden Bedürfnisse der Wirtschaft reagiert werden können und darüber hinaus sollen Synergieeffekte in den Bereichen Budgetierung, Buchhaltung und Bilanzierung sowie Abwicklung der Förderungen erzielt werden.

Aus diesem Grund soll der bisher selbständige NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds auf das Vermögen des selbständigen Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds übertragen werden und der Fonds unter dem neuen Namen Wirtschafts- und Tourismusfonds auftreten. Die Geschäftsführung des Fonds soll durch die neue Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie erfolgen.

Anlässlich der Abteilungszusammenlegung und der Fondszusammenlegung sollen **die bisherigen GOen für die jeweiligen Geschäftsführungen sowie die bisherigen GOen für die jeweiligen Kuratorien zusammengeführt** werden. Der bezgl. Beschluss der NÖ Landesregierung soll unverzüglich nach Kundmachung und Inkrafttreten des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds eingeholt werden.

## **II. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 17 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

## **III. Finanzielle Auswirkungen: Keine**

Die Zusammenführung der beiden Fonds ändert nichts an der bisherigen Fondsdotierung durch das Land NÖ. Es werden allerdings die bisher selbständig geführten Budgets zusammengeführt. Die jährliche Dotierung aus dem Landesbudget erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages.

Durch entsprechende Umstrukturierungs – und Qualifizierungsmaßnahmen können die jetzigen und zukünftigen Aufgaben des neuen NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds mit dem bestehenden Personal erfüllt werden. Mehrkosten für das Land NÖ sind daher nicht zu erwarten.

#### **IV. Deregulierung:**

Durch die Zusammenlegung der bisher selbständigen Fonds kann ein Beitrag zu den Deregulierungsbestrebungen in der NÖ Landesgesetzgebung im Sinn der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geleistet werden.

**V. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele:**  
keine

#### **VI. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel I, Pkt. 1.:**

Die Zusammenführung der beiden Fonds und ihrer Aufgaben soll in einer für die Normadressaten kurzen prägnanten Bezeichnung des neuen Fonds und seiner gesetzlichen Grundlage zum Ausdruck kommen. Der Name des Fonds, der sich im Titel des Gesetzes widerspiegelt, stellt auf den Fondszweck ab.

##### **Zu Artikel I, Pkt. 2.:**

Mit dieser Formulierung ist klargestellt, dass kein neuer Fonds errichtet wird, sondern der NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds als NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds weiter besteht.

##### **Zu Artikel I, Pkt.3.:**

Der Fonds wird von der NÖ Landesregierung verwaltet und wird die Geschäftsführung von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zu-

ständigen Abteilung ausgeübt. Der Fonds soll daher seinen Sitz am Sitz der NÖ Landesregierung in der Landeshauptstadt St. Pölten haben.

#### **Zu Artikel I, Pkt. 4.:**

Diese Übergangsvorschriften haben zu entfallen, weil die genannten Fonds (NÖ Strukturverbesserungs- und Wirtschaftsförderungsfonds sowie der NÖ Fremdenverkehrs-förderungsfonds) bereits eingerichtet sind.

#### **Zu Artikel I, Pkt. 6.:**

Die neue Formulierung soll die Nutzung von Außenfinanzierungen nicht mehr einschränken.

#### **zu Artikel I, Pkt. 7.:**

Die Neuformulierung des § 4 ergibt sich aus der Zusammenführung der beiden ursprünglichen selbständigen Fonds und ihrer Aufgaben in einen Fonds.

Die Firmenwortlaute der NÖKBG und NÖBEG wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Hinsichtlich des Haftungsfonds ist eine geringfügige Präzisierung bzw. Anpassung der Textierung an die derzeit bestehenden Möglichkeiten der beiden Gesellschaften NÖ Bürgschaften GmbH und NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH vorgenommen worden.

Die Ausweitung entspricht der aufgrund wirtschaftlicher Notwendigkeiten (Basel II im Zusammenhang mit der Eigenkapitalausstattung der KMU's) erforderlichen Weiterentwicklung der Produktpalette. Beispielsweise sind dazu anzuführen: die Übernahme von Rückhaftungen für Hausbankenhaftungen bei diversen Finanzierungsmaßnahmen zur Erleichterung der Internationalisierung (z.B. Anzahlungs- Biet- und Durchführungsgarantien) von NÖ KMU's. Im Bereich der Beteiligungsgarantien ist naturgemäß die Hereinnahme von privatem Investorenkapital mit einer teilweisen Absicherungsmöglichkeit durch die Gesellschaft bzw. das Land eine ausbaufähige Option, die entsprechend den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen genützt werden kann.

**Zu Artikel I, Pkt.11.:**

Im Zuge der Verwaltung des Fonds kann sich die Notwendigkeit ergeben, auch Bedienstete von Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, welchen nicht die Geschäftsführung des Fonds obliegt, mit der Vertretung des und mit der rechtsverbindlichen Zeichnung für den Fonds zu bevollmächtigen. Daher wurde die ursprüngliche Formulierung weiter gefasst. Die Bevollmächtigung richtet sich nach den organisationsrechtlichen Vorschriften.

**Zu Artikel I, Pkt. 19.:**

Die Beobachtungen und Erfahrungen haben gezeigt, dass die verpflichtende Zusammenkunft des Kuratoriums 2 mal im Jahr grundsätzlich ausreicht. Anlassbezogen und bei Notwendigkeit, insbes. in dringenden Fällen kann schon jetzt jederzeit eine Einberufung erfolgen. Um für die Fälle der Dringlichkeit vorzusorgen soll in Anlehnung an die Regelung bei Kapitalgesellschaften zusätzlich die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg geschaffen werden.

**Zu Artikel I, Pkt. 24.:**

Der Fonds ist schon aufgrund seines Charakters als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit zum Abschluss aller Typen von Rechtsgeschäften, die der Förderung des Fondszweckes dienen und für die Aufgabenstellung des Fonds zweckmäßig und notwendig sind, befugt. Zur Klarstellung und entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis soll nun dem Fonds diese Möglichkeit ausdrücklich eingeräumt werden und die Finanzierung aus Mitteln des Fonds klargestellt werden. Die sich rasch ändernden und komplexen Wirtschaftsprozesse bedingen, dass im Rahmen der Fondsverwaltung z.B. zu konzeptiven strategischen Fragestellungen sowie zur Aufbereitung, Prüfung und Abwicklung von Förderfällen Expertisen eingeholt und entsprechende Sachaufwände getätigt werden können. Ein zweckmäßiger, sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz der Fondsmittel ist u.a. dadurch sichergestellt.

**Zu Art. I, Pkt. 26.:**

Diese Ergänzung ist durch entsprechende Vorgaben in den Gleichbehandlungsvorschriften bedingt.

**Zu Artikel I, Pkte. 5., 6., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 25.:**

Durch diese Änderungen wird von der bisherigen Zielsetzung und den Inhalten der bisherigen selbständigen Fonds nicht abgewichen. Die Neuformulierungen sind allerdings bedingt durch:

- die Zusammenlegung der bisherigen zwei Fonds zu einem Fonds
- den Ersatz des Begriffes Fremdenverkehr durch den Begriff Tourismus gemäß der aktuellen Tourismusdefinition der Welttourismusorganisation (WTO)
- die Abgleichung mit der Spartenbezeichnung der WK NÖ „Tourismus- und Freizeitbetriebe“
- die Anpassungen an den neuen Fondsnamen
- die Berücksichtigung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung
- die Anpassung an die aktuelle politische Ressortbezeichnung in Entsprechung der VO über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung
- die Aktualisierung des Verweises auf andere landesgesetzliche Bestimmungen (NÖ Gemeindeordnung)

#### **zu Artikel II, Pkte. 1.und 2.:**

Mit der Anordnung, dass alle Aktiva und Passiva des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds auf den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, neu bezeichnet mit NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, wird erzielt, dass der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds in die Rechte und Pflichten des übertragenden NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds eintritt und damit alle Rechte und Pflichten uno actu übergehen.

Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der Vermögensübertragung ausstehende Darlehen oder Kredite des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zurückzuzahlen sind. Für die Förderungsnehmer ändert sich insofern nichts, als organisatorisch intern dafür Vorsorge getroffen wird, dass die Vorschriften in gewohnter Form unter derselben Kundenbezeichnung erfolgen. Offene Anträge von Förderungswerbern werden vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds übernommen, fortgeführt und nach den für die jeweiligen Aktionen geltenden Förderrichtlinien geprüft.

Für die Förderungsnehmer des vormaligen Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds ändert sich nur die Bezeichnung des Fonds, nicht jedoch der Rechtsträger.

#### **Zu Artikel II, Pkt. 3.:**

Ein Abschlussbericht im Sinne einer ordnungsgemäßen Übergabe ist vorgesehen.

**Zu Artikel III:**

Dieses Inkrafttretensdatum ist zweckmäßigerweise auf das Bilanzjahr der beiden Fonds abgestimmt und gewährleistet einen ordnungsgemäßen Übergang.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
E r n e s t G a b m a n n  
Landeshauptmannstellv.